

**4. Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Magisterstudiengang Evangelische Theologie
(Magister/Magistra Theologiae)
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz**

Vom 20. September 2021
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2021, S. 462)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18. Mai 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae), beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 3. August 2021, Az.: 03/02/01/02/01/045, beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13. Dezember 2012 (StAnz. S. 170), zuletzt geändert mit Ordnung vom 27. März 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 03/2020, S. 208), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird die Angabe „Mag.Theol.“ durch die Angabe „Mag. Theol.“ ersetzt und die Ausführungszeichen nach dem Punkt gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studentenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden. Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls ist über die in Absatz 1 genannte Regelung hinaus grundsätzlich von der aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie nach Maßgabe im Anhang von der Anwesenheit oder vom Erbringen von Studienleistungen abhängig. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat.“

c) In Absatz 6 Satz 1 wird folgender Halbsatz gestrichen: „und können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 4 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt“.

d) Absatz 7 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Absätze 8, 9 und 10 werden Absätzen 7, 8 und 9.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender neue Satz eingefügt:

„Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“

- b) In Absatz 4 Satz 4 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 2“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Paragraphenüberschrift werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „Anrechnung von“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „erbracht wurden,“ die Wörter „und für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen“ eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 67 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 67 Abs. 5“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren.“
7. § 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „1 : 1“ durch die Angabe „1:1“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird gestrichen.
9. In § 14 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 56“ durch die Verweisung „§ 57“ ersetzt.
10. In § 15 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 56“ durch die Verweisung „§ 57“ ersetzt.
11. In § 18 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „einer Frist“ sowie der Halbsatz „; eine nicht bestandene Proseminararbeit kann einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden“ gestrichen.
12. In § 19 Abs. 2 Nr. 4 wird die Verweisung „Abs. 5“ durch die Verweisung „Abs. 6“ ersetzt.
13. In § 20 Abs. 7 wird das Wort „Teilprüfung“ durch das Wort „Fachprüfung“ ersetzt.
14. In § 22 Abs. 3 wird die Verweisung „Abs. 5 und 7“ durch die Verweisung „Abs. 6 und 8“ ersetzt.
15. In § 25 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.
16. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt in die Integrationsphase,“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- i. In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- ii. Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:
„4. die Angaben der Sonderstudiengebiete für die mündlichen Prüfungen.“

17. In § 27 Abs. 2 Nr. 4 wird die Verweisung „Abs. 5“ durch die Verweisung „Abs. 6“ ersetzt.

18. § 28 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Magisterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. der Magisterarbeit und
2. insgesamt sechs Fachprüfungen in den Prüfungsfächern.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie,
5. Praktische Theologie,
6. Religions- und Missionswissenschaft/Interkulturelle Theologie - Judaistik.

(3) Drei Fachprüfungen bestehen aus je einer Prüfungsleistung (mündliche Prüfung), drei Fachprüfungen bestehen aus je zwei Prüfungsleistungen (Klausur und mündliche Prüfung). Die Kandidatin oder der Kandidat hat je eine Klausur in einem exegetischen Fach, in Kirchengeschichte oder Systematischer Theologie und in Praktischer Theologie zu schreiben. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält mit der Zulassung zur Magisterprüfung das Thema für die Magisterarbeit und einen Zeitplan für die weiteren Prüfungen. Die Klausuren sollen frühestens in der fünften Woche nach Abgabe der Magisterarbeit geschrieben werden, die mündlichen Prüfungen frühestens in der fünften Woche nach den Klausuren stattfinden.“

19. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „mindestens“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „spätestens 8 Wochen vor der Prüfung“ durch die Wörter „bei der Meldung zur Magisterprüfung“ ersetzt.

20. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Fachprüfung, die sich aus zwei Prüfungsleistungen zusammensetzt (Klausur und mündliche Prüfung) ist bestanden, wenn die nach § 12 Abs. 3 ermittelte Fachnote mindestens 4,0 beträgt. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann durch die zugehörige andere Prüfungsleistung ausgeglichen werden.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

Das Wort „Prüfungsleistung“ wird durch das Wort „Fachprüfung“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wird wie folgt geändert:
Die Verweisung „§ 3 Abs. 3“ wird durch die Verweisung „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

21. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) In den Modulen ETM-INTEGR 1, ETM-INTEGR 2 und ETM-INTEGR 3 wird jeweils in der Zeile „Sonstiges“ die Angabe „(9 LP) sind unten gesondert aufgeführt“ durch die Angabe „ergeben sich nach § 28.“ ersetzt.
- b) Die Tabelle „Aufstellung der Prüfungsleistungen der Magisterprüfung laut § 28“ wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Prüfungsleistungen nach § 28, insgesamt 47 LP, werden wie folgt berücksichtigt:

Magisterarbeit 20 LP;

drei Fachprüfungen, jeweils bestehend aus Klausur und mündlicher Prüfung, je 6 LP: 18 LP;

drei Fachprüfungen, jeweils bestehend aus einer mündlichen Prüfung, je 3 LP: 9 LP.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 20. September 2021

Der Fakultätsdekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Michael Roth